Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/268

05. 04. 77

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr einiger Erzeugnisse des Weinbaus mit Ursprung in Griechenland

»EG-Dok. S/525/77 (NG 7)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zu Einklang mit Protokoll Nr. 14 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland [2]) wendet die Gemeinschaft bei der Einfuhr einiger Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in Griechenland in die verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung besondere tarif- und mengenregulierende Maßnahmen an. Artikel 6 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten [3]) sieht für die Mitgliedstaaten entsprechende, bis zum 31. Dezember 1976 anwendbare Zollkontingente vor. Die Verordnung (EWG) des Rates Nr. 124/77 vom 18. Januar 1977 über die Einfuhr einiger Erzeugnisse des Weinbaus mit Ursprung in Griechenland in die drei neuen Mitgliedstaaten [4]) sieht vor, daß den Artikel 6 des genannten Interimsabkommens entsprechende Bestimmungen bis zum 28. April 1977 in den neuen Mitgliedstaaten anwendbar sind.

Diese besonderen gegenwärtig in verschiedenen Mitgliedstaaten angewandten tarif- und mengenregulierenden Maßnahmen werden ab 29. April 1977 durch die einheitliche Regelung des gemeinsamen Weinmarktes ersetzt, da die Gemeinschaft am 28. April 1975 in Einklang mit Artikel 35 des genannten Assoziierungsabkommens erklärt hat, daß die wesentlichen die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik betreffenden Bestimmungen für die betreffenden Erzeugnisse bereits festgelegt sind.

Die Arbeiten zur Vorbereitung des Beschlusses nach Artikel 35 des genannten Abkommens nehmen ihren Fortgang. Der Assoziationsrat hat noch nicht nach Artikel 36 Abs. 1 dieses Abkommens die für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach dem 28. April 1977 geltende Regelung festgelegt.

In Erwartung eines Beschlusses des Assoziationsrates nach Artikel 35 oder Artikel 36 Abs. 1 des genannten Abkommens und um eine Beeinträchtigung der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in Griechenland nach der Gemeinschaft zu vermeiden, ist eine Einfuhrregelung mit Sonderbehandlung angebracht.

Diese vorläufige Regelung, die für die gesamte Gemeinschaft einheitlich sein muß, darf den Schutz des Gemeinschaftsmarktes nicht in Frage stellen, dem die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./. . . [6]), dient. Diese Ziele können durch eine vollständige Aussetzung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs in Verbindung mit der Einhaltung des Referenzpreises erreicht werden.

---

[1]) ABl. EG Nr. . . . vom . . . , S. . . .
[2]) ABl. EG Nr. 26 vom 18. Februar 1963, S. 294/63
[3]) ABl. EG Nr. L 123 vom 15. Mai 1975, S. 2
[4]) ABl. EG Nr. L 21 vom 25. Januar 1977, S. 1
[5]) ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
[6]) ABl. EG Nr. . . . vom . . . , S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Damit dieses System reibungslos funktioniert, sind einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften über die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinbaus mit Ursprung in Drittländern [7]), auf diese Eifnuhren auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhr von unter die Tarifstelle Nr. ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Weinen aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachten Most mit Ursprung in Griechenland in die Gemeinschaft ist für die Mengen, für die der Referenzpreis eingehalten wird, von Zöllen befreit.

Artikel 2

Bei Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung werden die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3 Abs. 1 und 2 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 betreffend die präferentiellen Zollkonzessionen entsprechend angewandt unter der Voraussetzung, daß der Referenzpreis frei Grenze für die Anwendung dieser Verordnung der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte, um die tatsächlich erhobene Ausgleichsabgabe verringerte Referenzpreis, ist.

Artikel 3

Für den Fall, daß Übergangsmaßnahmen erforderlich sind, um den Übergang zu der mit dieser Verordnung festgelegten Regelung zu erleichtern, werden diese Maßnahmen nach dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein [8]), zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften [9]) vorgesehenen Verfahren erlassen. Sie sind spätestens bis zum 1. Juli 1977 anwendbar.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 29. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[7]) ABl. EG Nr. L 256 vom 2. Oktober 1975, S. 2

[8]) ABl. EG Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 989/62

[9]) ABl. EG Nr. L 2 vom 1. Januar 1973, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. April 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 159/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Finanzbogen

Datum: 8. Februar 1977

1. Haushaltsposten: Kapitel 12

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag der Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr einiger Erzeugnisse des Weinbaus mit Ursprung in Griechenland

3. Juristische Grundlage: Artikel 43 des Vertrages

4. Ziele des Vorhabens: Einführung einer vorläufigen Regelung zur Einfuhr einiger Erzeugnisse des Weinbaus mit Ursprung in Griechenland

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr ( )	kommendes Haushaltsjahr ( )
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen / Interventionen)			
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Zölle)			
— im nationalen Bereich	— 6,0 Mio RE	— 4,0 Mio RE	
5.0.1 Vorausschau Ausgaben	Jahr	Jahr	Jahr . . . .
5.1.1 Vorausschau Einnahmen [1])			

5.2 Berechnungsmethode: Es handelt sich um die Nichterhebung von Zöllen.

Menge	400 000 hl
Durchschnittlicher Zollsatz	15 RE/hl
Anwendungszeitraum 1977:	ab 29. April 1977

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — Ja

6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen [1]) — Ja/Nein

Anmerkungen:

[1]) Die finanzielle Auswirkung der vorläufigen Regelung auf die folgenden Rechnungsjahre hängt von einer Entscheidung des Assoziationsrates EG-Griechenland über eine vertragliche Regelung ab.

Anhang

Derzeitige Präferenzregelung für griechische Weine

<table>
<tr><th>Einfuhrland</th><th colspan="2"></th></tr>
<tr><td>Benelux</td><td colspan="2">Zollbefreiung (kein Kontingent)</td></tr>
<tr><td>Frankreich</td><td colspan="2">— Qualitätsweine 50 v. H. GZT
Kontingent 7700 hl pro Jahr
— Samosweine, Zollbefreiung</td></tr>
<tr><td>Italien</td><td colspan="2">Qualitätsweine 50 v. H. GZT
Kontingent 4700 hl pro Jahr</td></tr>
<tr><td>BR Deutschland</td><td colspan="2">Industrieweine Zollbefreiung
Kontingent 228 700 hl pro Jahr
zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Weine
Zollbefreiung Kontingent 78 000 hl pro Jahr</td></tr>
<tr><td>Dänemark</td><td>500 hl pro Jahr</td><td rowspan="3">zum am 1. Januar 1975 gültigen innergemeinschaftlichen Zollsatz des betreffenden Landes</td></tr>
<tr><td>Irland</td><td>500 hl pro Jahr</td></tr>
<tr><td>Vereinigtes Königreich</td><td>6000 hl pro Jahr</td></tr>
</table>

Begründung

Einige Weinbauerzeugnisse aus Griechenland genießen derzeit bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Vorzugsbehandlungen, die nicht für alle Mitgliedstaaten gleich sind (siehe Anlage).

Am 28. April 1977 geht die der Harmonisierungserklärung (Artikel 36, Abs. 1 des Abkommens) folgende Zweijahresfrist zu Ende. Zu diesem Datum erlischt die Verpflichtung der Gemeinschaft zur Aufrechterhaltung der mit Protokoll Nr. 14 des Abkommens von Athen vorgesehene Regelung für die Einfuhr in die sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten.

Zum gleichen Datum läuft die Verordnung Nr. 124/77 über die Regelung der Einfuhr in die drei neuen Mitgliedstaaten aus.

Die Arbeiten auf dem Gebiet der fortschreitenden Harmonisierung der Weinwirtschaftspolitiken der Gemeinschaft und Griechenlands befinden sich in einer fortgeschrittenen Phase. Es ist jedoch wenig wahrscheinlich, daß sie so rechtzeitig zu einem Ergebnis führen, daß die Assoziationsentscheidung über die Regelung, die an die Stelle der am 28. April 1977 auslaufenden Regelungen treten wird, tatsächlich von diesem Datum an angewandt werden kann.

Um jegliche Unterbrechung zu vermeiden, wird bis zur Assoziationsentscheidung eine gemeinsame Regelung für die neun Mitgliedstaaten vorgeschlagen, die vom 29. April 1977 an bis zum Inkrafttreten der Assoziationsentscheidung anwendbar sein würde.

Die Regelung trägt den vorhandenen Interessen und insbesondere den traditionellen Merkmalen des Handels Rechnung.